



# Eine neue Verfassung für die Humboldt-Universität

**Dokumentation zum Wochenendseminar**  
des arbeitskreises kritischer juristinnen und juristen  
an der Humboldt-Universität zu Berlin

8. bis 9. Mai 2004

**akj**  
arbeitskreis kritischer  
juristinnen und juristen



***“Die verbreitete Skepsis gegenüber dem Gesetzgeber gerade im Hochschulbereich ... erlaubt keine Grundrechtsinterpretation, die in der letzten Konsequenz zu einer 'ständischen' Auflösung der Demokratiestruktur führt.”***

aus der abweichenden Meinung des Richters Dr. Simon und der Richterin Rupp-v. Brünneck zum Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 29. Mai 1973 (BVerfGE 35, 79)

## Impressum

**arbeitskreis kritischer  
juristinnen und juristen**  
an der Humboldt-Universität

c/o RefRat der Humboldt-  
Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin

e-Mail: [akj@akj-berlin.de](mailto:akj@akj-berlin.de)  
[www.akj-berlin.de](http://www.akj-berlin.de)

Redaktion: Franziska Roy  
Michael Plöse

V.i.S.d.P: Michael Plöse

Redaktionsschluss:  
10. Juni 2004

# Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort	1
B. Inputreferate	2
I. Hochschulmitbestimmung und Verfassungsrechtsprechung – Wieviel Demokratie darf sich die Wissenschaft leisten? <i>Thomas Neie</i>	2
II. Hochschulreform oder Hochschulrevolte? – Was soll oder kann eine Hochschulverfassung leisten? <i>Dr. Andreas Keller</i>	5
III. Die Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität – Entstehungsgeschichte, Hintergründe, Erwartungen <i>Jana Schütze</i>	9
C. Protokoll der Verfassungsberatungen	11
D. Entwurf für eine Verfassung der Humboldt-Universität	
E. Synopse der Vorläufigen Verfassung und des Seminarentwurfs	
F. Informationen zu den ReferentInnen	

## **Anhänge: Reader zum akj-Wochenendseminar**

Flyer zum Seminar “Eine neue Verfassung für die Humboldt-Uni”	5
Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität	7
Bericht der Kommission zur Evaluierung der Vorläufigen Verfassung	17
(alte) Grundordnung der Humboldt-Universität zu Berlin	31
Abschlussbericht zum LEssy-Projekt an der Humboldt-Universität	33
Auszüge aus dem Buch “Hochschulreform und Hochschulrevolte - Selbstverwaltung und Mitbestimmung in der Ordinarienuniversität, der Gruppenehochschule und der Hochschule des 21. Jahrhunderts” von <i>Andreas Keller</i> (BdWi-Verlag, Marburg 2000)	67
• Die Binnenstruktur der Ordinarienuniversität am Vorabend der Hochschulreform S. 49 ff.	67
• Die Idee der autonomen Gruppenehochschule in gesellschaftlicher Verantwortung S. 156 ff.	72
• Das Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichtes S. 169 ff.	78
• Die innere Verfassung der Gruppenehochschule des Hochschulrahmengesetzes S. 193	82
• Strukturreform der Hochschulbinnenverfassung S. 378 – 413	90
Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes	
• Urteil vom 29. Mai 1973	109
• Beschluß vom 1. März 1978	129
Antrag der Offenen Linken zur Änderung der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin	133
Entwurf für einen Verfassungsteil: Lehre-Studium-Forschung	135
Berliner Hochschulgesetz	137
Hochschulrahmengesetz	155
Anhörung der KASSA und des o.s.t. vom 3. März 1998 in Magdeburg - “Die Verbesserung der Struktur und der Aufgaben der demokratischen Selbstverwaltungsorgane der Hochschulen als Chance für eine effektivere und sozialere Gestaltung von Entscheidungs- und Leitungsprozessen an der Hochschulen in den Ländergesetzgebungen”	167
Autonomie ohne Autokratie - Emanzipatorische Anforderungen an eine Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes ( <i>Andreas Keller</i> )	215
PDS-Beschluss zur Wissenschaftspolitik in Berlin (vom 4. April 2004)	243

## A. Vorwort

Mit dem Haushaltsstrukturgesetz vom März 1997 gab der CDU-geführte Senat weite Teile des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) zur selbständigen Veränderung durch die Hochschulen frei. Seither können auf Antrag der Hochschulen mit der in das BerIHG eingefügten 'Erprobungsklausel' zeitlich begrenzte Abweichungen von verschiedenen Paragrafen des Gesetzes durch die zuständige Senatsverwaltung zugelassen werden. Diese Ausnahmemöglichkeit soll dazu dienen, wie es in der Erprobungsklausel heißt, "neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung zu erproben, die dem Ziel der Vereinfachung der Entscheidungsprozesse und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Erzielung eigener Einnahmen der Hochschule dienen."

Die Humboldt-Universität gab sich im November 2001 auf dieser Grundlage eine eigene Verfassung, in der sie die Gliederung ihrer Fakultäten und Institute sowie die Entscheidungs- und Kontrollorgane der Hochschule mit ihren Kompetenzen und Rechten festlegte. Entsprechend dem Gesetzeszweck der Erprobungsklausel – Entscheidungswege zu verkürzen, Wirtschaftlichkeit zu erhöhen – enthält die Verfassung Elemente der Hierarchisierung von Entscheidungsprozessen und die Einführung einer – damals bundesweit ersten – professionellen Hochschulleitung mit umfangreichen Vollmachten. Seitdem wird die HU nicht mehr von einem Kanzler und dem bloß ehrenamtlich-repräsentativen Präsidenten und seinen Vizes geleitet, sondern von einem fünfköpfigen Präsidium mit jeweils eigenen Kompetenzen.

Seit Oktober 2003 hat eine paritätisch besetzte Evaluationskommission die Verfassung unter die Lupe genommen, weil deren Gültigkeit mit Ende des Jahres 2004 endet. In ihrem Bericht empfiehlt sie umfangreiche Änderungen, die vor allem auf eine Trennung von Leitung und Kontrolle gerichtet ist. Dieser Bericht wurde vom Konzil der Humboldt-Universität in dessen Sitzung vom 11. Mai 2004 entgegengenommen und diskutiert. Es setzte daraufhin eine Verfassungskommission ein, um die Vorläufige Verfassung der Universität weiter zu entwickeln.

Gegenstand des Seminars war es daher, auf der Grundlage der Evaluation der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität und vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den Leitungs- und Entscheidungsstrukturen an anderen Hochschulen ein Gegenkonzept zum gängigen Prototyp der neoliberalen Managerverfassung zu entwerfen, das der Verfassungskommission als Vorbild dienen kann. Dabei wollten wir nicht im luftleeren Raum eine sicherlich notwendige Neugründung und -orientierung von Hochschulbildung und Hochschulorganisation diskutieren, sondern an der Utopie des Möglichen arbeiten, wie sie in den engen Grenzen des "freiheitlichen" Rechtsstaates durchsetzbar erscheint.

Das Seminar richtete sich an alle Interessierten gleich welcher Statusgruppen- oder Hochschulzugehörigkeit, denen die innere Demokratisierung der Gesellschaft am Beispiel der Humboldt-Universität am Herzen liegt. Teilgenommen haben in erster Linie studentische und wissenschaftliche GremienvertreterInnen sowie Studierende, die ihr Engagement im Streik des letzten Semesters mit weiteren Inhalten füllen wollten.

Diese Dokumentation ist das Ergebnis des Seminars und soll der Verfassungskommission des Konzils über die studentischen VertreterInnen als konkreter Vorschlag für die Neugestaltung der Verfassung unterbreitet werden. Wir hoffen, dass sie eine Grundlage für spannende Diskussionen am Konkreten bietet und im notwendigen Wettstreit der Ideen und Argumente zu überzeugen vermag. Denn wie wussten schon der Bundesverfassungsrichter *Dr. Simon* und die Richterin *Rupp-v. Brünneck* in ihrer abweichenden Stellungnahme zum Hochschulurteil des Bundesverfassungsrichters vom 29. Mai 1973 so treffend zu fragen:

*"Entspricht es nicht gerade dem Wesen freier Wissenschaft, dass sich Qualifikation durch das sachliche Gewicht von Argumenten ausweist und nicht eine formalisierte Entscheidungsposition beansprucht, durch welche alle übrigen [Hochschulschulmitglieder] in eine permanente Minderheitenposition verwiesen werden?"*

akj-berlin

## B. Inputreferate

### I. Thomas Neie

#### Hochschulmitbestimmung und Verfassungsrechtsprechung – Wieviel Demokratie darf sich die Wissenschaft leisten?

1.) Wieviel Mitbestimmung sieht das Grundgesetz vor? Das Bundesverfassungsgericht gibt Antwort

##### a) die Wissenschaftsfreiheit

- Angelpunkt dieser Frage ist die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG festgeschriebene Wissenschaftsfreiheit: *“Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.”*
- fraglich ist jedoch, wer Träger dieser Wissenschaftsfreiheit sein soll (ProfessorInnen? Hochschule selbst? Alle Mitglieder der Hochschule?)
- die Wissenschaftsfreiheit ist in erster Linie die *Freiheit der Wissenschaft vor dem Staat*
  - **in der Forschung:** Abwehrrecht gegen staatliche Einmischung in die Entwicklung und Durchführung von Gedankengängen
  - **in der Lehre:** Fähigkeit, mündige und erkenntnisfähige BürgerInnen für eine demokratische Gesellschaft zu formen

##### b) Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit

- Gewährt die Wissenschaftsfreiheit auch Schutz vor überfüllten Seminaren oder Lehrverpflichtung für DoktorandInnen?
- Hier sind bereits Abgrenzungen zu anderen Grundrechten vorzunehmen:
  - so fallen überfüllte Vorlesungen und Seminare nicht unter den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit, sondern der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG;
  - ebenso die Frage der Gewichtung von Lehre und Forschungsverpflichtungen von DoktorandInnen
  - eben alle Fragen der beruflichen Karriere

##### c) Art. 5 Abs. 3 GG als Teilhabe- und Leistungsrecht

- neben dem Abwehrcharakter von Art. 5 Abs. 3 GG, ist dem Grundrecht auch ein Teilhabe- bzw. Leistungscharakter immanent: nämlich die Verpflichtung des Staates zur **institutionellen Ermöglichung von Forschung und Lehre** durch Bereitstellung von notwendigen Ressourcen
- Art. 5 Abs. 3 GG garantiert damit die Voraussetzungen zur Durchführung wissenschaftlicher Tätigkeiten: Bereitstellung von Forschungsmaterialien ausgerichtet an der Funktionsfähigkeit der Hochschulen
- der Staat wird verpflichtet, einen funktionsfähigen Angebotsapparat zur Verfügung zu stellen
- es verpflichtet den Staat ferner dazu, die GrundrechtsträgerInnen an der Organisation zu beteiligen, gibt jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) keine klaren Regelungen für die Wissenschaftsorganisation vor

##### d) Beschränkung der Teilhabe- und Leistungsrechte

- die zunächst schrankenlos gewährten Rechte aus Art. 5 Abs. 3 GG werden allerdings durch kollidierende Rechte beschränkt
- so muss hinsichtlich der GrundrechtsträgerInnen differenziert werden und insbesondere jene Gruppe besonders geschützt werden, die den Hauptteil der Wissenschaft ausmacht und am längsten in der Hochschule verbleibt, kurzum die ProfessorInnen
- nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 35, 79; Urteil vom 29. Mai 1973; *siehe Seminarreader S. 109 ff.*) muss die Gruppe der ProfessorInnen daher in

jenen Gremien mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen, in denen über die Kernbereiche von Lehre und Forschung entschieden wird (bei rein forschungsrelevanten Fragen und Berufungen sogar über die Mehrheit der Stimmen: "ausschlaggebender Einfluss")

## 2.) Andere Ansichten

### a) Das Minderheitenvotum zum Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1973

- nicht alle Richter konnten dem Tenor der Entscheidung des BVerfG vom 29. Mai 1973 folgen; so hängten die Richterin Rupp-v. Brünneck und der Richter Dr. Simon ein Minderheitenvotum (*siehe Seminarreader S. 123 ff.*) an
- darin vertraten sie die Ansicht, dass Art. 5 Abs. 3 GG gar keine Aussagen über die Wissenschaftsorganisation treffe, sondern zunächst vor allem ein Abwehrrecht gegen den Staat vor Einmischung in die wissenschaftliche Lehr- und Forschungstätigkeit sei
- soweit Art. 5 Abs. 3 GG Teilhabe- und Leistungsrechte begründe, könnten diese nur im Lichte der "*fundamentalen Bedeutung der Grundrechte für die Integration einer Demokratie freier, mitverantwortlicher Bürger[Innen]*" gesehen werden und zielen damit auf eine Beteiligung aller am Wissenschaftsprozess beteiligten Gruppen
- zur Ausgestaltung dieser Beteiligungsformen sei der Gesetzgeber aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes berufen; er ist darin frei, ein Organisationsmodell zu entwerfen, das er für sinnvoll hält, solange er die Belange der Wissenschaft berücksichtigt und die Mitglieder der Hochschulen beteiligt werden

### b) Bundesregierung und Bundesassistentenvereinigung

- die damalige SPD-geführte Bundesregierung argumentierte in der Anhörung zum Hochschulurteil, dass schlichtweg jede gesetzlich gewollte Organisationsform zulässig sei, solange die Wissenschaft dadurch nicht behindert werde, sondern durch den gewählten Organisationsbetrieb die wissenschaftlichen Spezifika sichergestellt werden
- die Bundesassistentenvereinigung legte in einer Dokumentation das Wesen dieser Spezifika dar, nämlich:
  - Offenheit für wissenschaftliche Prozesse und Ideen
  - Transparenz der gewählten Verfahren
  - Anpassungsfähigkeit an gewandelte (Ausgangs-)Bedingungen

## 3.) Weitere Verfassungsrechtsprechung und Ausblick

### a) Verfassungsrechtsprechung nach 1973

- das BVerfG hat sich nach seinem Urteil von 1973 sehr zurückgehalten, was die Ausgestaltung oder Verteidigung der ProfessorInnenrechte anbelangt und sich dem Sondervotum zunehmend angenähert
  - nicht zuletzt wegen der vielfach publizierten Literaturmeinung, das BVerfG hätte durch seine weitreichenden Interpretationen in diesem Urteil gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz verstoßen, weil es dem eigentlich zur Entscheidung berufenen Gesetzgeber das Recht genommen hätte, die politisch gestaltenden Grundentscheidungen selbst zu treffen
- 1995 hatte das BVerfG über die Frage zu entscheiden, ob der/die DekanIn das Recht zustehe, anderen ProfessorInnen die Weisung zu erteilen, bestimmte Lehrveranstaltungen anzubieten
  - damals urteilte Karlsruhe, dass diese Weisung unter ProfessorInnen verfassungskonform sei, weil die Wissenschaftsfreiheit nicht etwa einzelne ProfessorInnen vor ihrer Verantwortung für die Lehre schütze, sondern die Organisationsfähigkeit der Hochschule insgesamt
- 2001 urteilte das BVerfG, dass auch die Unterzeichnung von Hochschulverträgen durch den/die RektorIn der Hochschule mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar sei, obwohl sich daraus auch

- konkrete Konsequenzen für die an der Hochschule tätigen GrundrechtsträgerInnen ergaben
- nach Ansicht der VerfassungsrichterInnen sind die Teilhaberechte der ProfessorInnen auf die repräsentative Einflussnahme in den zuständigen Gremien begrenzt; eine Beteiligung der ProfessorInnen in den Gremien mit eigenen Schutzrechten genüge daher (Urteil vom 7. Mai 2001)
  - Hinsichtlich des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes hatte das BVerfG schließlich auch über die Frage zu entscheiden, ob die Wahl der Hochschulleitung durch ein paritätisches Gremium mit der Verfassung vereinbar wäre
    - dazu urteilte das Gericht, dass ein durch ProfessorInnenmehrheit zustandegekommenes Vorschlagsrecht (z.B. durch eine entsprechend zusammengesetzte Findungskommission oder durch den Vorschlag des Akademischen Senates) genüge und die Wahl selbst dann auch durch ein paritätisch besetztes Gremium erfolgen könne
- b) Ausblick für eine Verfassungsdiskussion an der Humboldt-Universität
- Kontrollorgane sind wichtig -> eine Trennung der Funktionen ist dabei der richtige Ansatz
  - es gibt noch einige beim BVerfG anhängige Klagen bzgl. des Kompetenzumfangs von Hochschulleitungen, grds. kann das Urteil von 1973 aber dahingehend verstanden werden, dass die Wissenschaftsverwaltung maßgeblich durch die Hochschulmitglieder und insbesondere die ProfessorInnen entschieden werden muss und nicht durch hierarchisierte Einzelpersonengremien
    - eine Reduzierung des Akademischen Senates auf ein bloßes Beratungsgremium ist daher verfassungsrechtlich problematisch
  - Beteiligung von DekanInnen im Akademischen Senat mit Stimmrecht?
    - DekanInnen sind keine InteressenträgerInnen ihrer Statusgruppen – wie sie das BVerfG in den Mittelpunkt der Hochschulorganisation stellt –, sondern von Institutionen (Fakultäten); ihre Beteiligung macht daher nur dann Sinn, wenn sie sich zugleich als GruppenvertreterInnen fühlen (z.B. wenn der Stimmenanteil der Gruppe der ProfessorInnen um die Anzahl der DekanInnen gesenkt wird)
  - Hochschulräte, in denen regelmäßig außeruniversitäre Mitglieder entscheiden, sind nach der Rechtsprechung des BVerfG verfassungswidrig, insbesondere wenn ihnen zunehmend mehr Kompetenzen zuwachsen, die Auswirkung auf die Rechte der Hochschulmitglieder haben
    - um aber die Gesellschaft und ihre Interessen an den Entscheidungen der Hochschule zu beteiligen, sind Gremien wie das alte Kuratorium sinnvoll

## II. Dr. Andreas Keller

### Hochschulreform oder Hochschulrevolte? – Was soll oder kann eine Hochschulverfassung leisten?

#### 1.) Reform versus Revolte

- Hochschulreform oder Hochschulrevolte?, diese Frage bildet den Hintergrund der Mitbestimmungsfragen seit den 60er Jahren und war zugleich Streit- und Spaltungspunkt jeder Studierendenbewegung:
  - es ging immer darum, Beteiligung zu erkämpfen
  - oder gegen die Institution bzw. die Gesellschaft zu revolutionieren
- In diesem Zusammenhang ergeben sich noch weitere Antagonismen:
  - Hochschulreform vs. Hochschulrevolte
  - Institution vs. Autonomie
  - Partizipation vs. Selbstorganisation
- es gilt einen Ausgleich zwischen diesen Positionen zu finden...

#### 2.) Demokratisierung der Hochschulen

##### a) Was soll/heit Demokratisierung

- der Weg der Reformen fhrt ber die Demokratisierung der Hochschulen
  - dies verstanden als *Beitrag zur Demokratisierung der (Gesamt)Gesellschaft* und ihrer Teilbereiche
  - nicht nur der Staat, auch die Gesellschaft muss demokratisiert werden (Trennung von Staat und Gesellschaft)
- Demokratisierung von Entscheidungen durch Beteiligung derjenigen, die sie betreffen,
  - fhrt auch zu einer **Erhhung der Rationlitt und Effizienz von Entscheidungen** (durch die Konkurrenz der Interessen)
  - **frdert die Identifikation** mit der Hochschule als Krperschaft der Forschenden und Lernenden
- Demokratisierung zielt damit immer auf **Dezentralisierung der politischen Steuerung** von Hochschulentwicklung
  - statt zentraler Steuerung
  - statt konomischer Steuerung

##### b) die mehrdimensionale Mitbestimmungsstruktur der Hochschule

- die Hochschulgesetze tragen diesen Forderungen insofern Rechnung, als dass sie mehrdimensionale Mitbestimmungsstrukturen an den Hochschulen installiert haben
- hierzu zhlen:
  - Hochschulselbstverwaltung
  - Verfasste Studierendenschaft / AssistentInnenschaft etc.
  - Personalrte (und Gewerkschaften)
  - Beauftragte (fr Frauen, Daten, Behinderte, AuslnderInnen etc.) mit besonderen Kontroll- und Beteiligungsrechten
  - Hochschuldienstrecht / Tarifvertrge als besondere Formen der Personalverfassung (durch Gesetz oder Tarifvertrge ausgestaltet) regeln ebenfalls die Frage, wie die wissenschaftliche, forschungsrelevante Ttigkeit konkret organisiert wird und wie selbstndig die Beteiligten dabei sind
  - ferner sind auch informelle Mitbestimmungsformen zu nennen:
    - Kchenkabinette
    - Runde Tische (zu denen die Macht insbesondere in Krisenzeiten bereit ist –

Krisenmanagement)

- Kooperationsprojekte oder
- Zielvereinbarungen

c) Ausgangs- und Rahmenbedingungen für die Mitbestimmung in der Hochschulverwaltung (eine Themensammlung)

- Definition der Hochschulmitgliedschaft:

- Wer ist das Volk?
- Demokratie ist mehr als nur die Gesamtheit der Mitglieder: Was ist mit den an der Hochschule Tätigen, die über keine Mitgliedsrechte verfügen (z.B. Lehrbeauftragte, teilweise LektorInnen, freie MitarbeiterInnen) oder Personengruppen mit gleicher Tätigkeit, aber unterschiedlicher Gruppenzugehörigkeit (so werden PrivatdozentInnen im Angestelltenverhältnis als wissenschaftliche MitarbeiterInnen angesehen, PrivatdozentInnen ohne Anstellungsverhältnis dagegen als Profs.)

- Abgrenzung der Mitgliedsgruppen

- als Frage der Zuordnung von Hochschulmitgliedern zu bestimmten Statusgruppen
- z.B. werden JuniorprofessorInnen durch das BerlHG der Gruppe der ProfessorInnen zugewiesen; Studierende im Beschäftigtenverhältnis und DoktorandInnen der Studierendenschaft (sie könnten auch als Auszubildende oder Forschende eingestuft werden)

- Materielle Rahmenbedingungen:

- als materieller Anreizpunkt können verschiedene, gruppenbezogene Vergünstigungen die Mitarbeit in den Gremien befördern (z.B. Sitzungsgelder für Studierende, Ansprüche auf Vertragsverlängerungen für Zeitbeschäftigte, Anerkennung von Gremientätigkeit auf die Dienstzeit)
- umgekehrt können materielle Umweltfaktoren aber Gremienarbeit auch unattraktiv machen oder gar ausschließen:
  - insbesondere können Studiengebühren oder mangelhafte Ausbildungsförderung durch BAföG etc. nicht nur vom Studium schlechthin, sondern auch von Gremientätigkeit abschrecken, weil der für die Gremientätigkeit erforderliche Zeitaufwand zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur Ermöglichung des Studiums zum Jobben neben dem Studium aufgewendet werden muss
  - ferner wirkt die Verschulung des Studiums durch die Erhöhung der Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen einer Beteiligung entgegen, da der erhöhte Studienaufwand und die mangelnden Selbstgestaltungsmöglichkeiten im Studium die Teilnahme an Gremiensitzungen erheblich erschweren, ohne Verzögerung im Studium hinzunehmen

- letztlich bestimmt die Gremienstruktur selbst die Gestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Hochschulmitglieder:

- hinsichtlich seiner Zusammensetzung,
- Arbeitsweise und
- Zuständigkeiten

d) Zuständigkeiten gewählter Gremien

- Gestaltungsmöglichkeiten sind durch die Verteilung von Zuständigkeiten unter den Gremien begrenzt:

- dabei stellt sich im Kompetenzgerangel zwischen den akademischen Gremien und der Hochschulleitung bzw. -verwaltung immer wieder die Frage, ob Universitätsgremien lediglich in grundsätzlichen Angelegenheiten entscheiden sollen oder auch Detailfragen regeln dürfen bzw. an der Umsetzung ihrer Beschlüsse Anteil nehmen können oder auf bloße Kontrollrechte beschränkt werden; dazu zählen insbesondere:

- Haushaltsfragen
- Struktur- und Planungsfragen
- Personalfragen
- Fragen von gesamtuniversitärem Belang
- um den Kompetenzstreit zugunsten der Gruppengremien zu entscheiden, sollte dem Akademischen Senat eine Auffangkompetenz zugebilligt werden, die es ihm ermöglicht, seine Kompetenzen im Zweifel selbst bestimmen zu können (sofern keine andere Zuständigkeit gegeben ist)
- direkt gewählte Gremien müssen über Kontrollrechte verfügen, insbesondere wenn es um die Überprüfung der Umsetzung ihrer eigenen Beschlüsse oder die Kontrolle der Tätigkeit von ihnen gewählter Gremien oder Amtspersonen geht, durch:
  - Akteneinsichtsrechte
  - Untersuchungs- und Befragungsrechte
  - Rechenschaftspflichten der Exekutivorgane gegenüber den Hochschulgremien
- **Leitbild** dieser Gewaltenteilung sollte ein **Staatsorganisationsmodell** sein und nicht das eines Unternehmens oder einer Behörde

#### d) Zusammensetzung gewählter Gremien

Die aktuelle Zusammensetzung gewählter Gremien der akademischen Selbstverwaltung ist im Referat von Thomas Neie (siehe 1.) bereits herausgearbeitet worden, so dass wir uns hier auf notwendige Forderungen konzentrieren können:

- grundsätzlich sollten (Entscheidungs-)Gremien durch *gewählte VertreterInnen* der Mitgliedsgruppen besetzt werden und nicht durch AmtsträgerInnen
- **Viertelparität**, soweit Forschung und Lehre nicht substantiell betroffen sind (nach der Entscheidung des BVerfG von 1973 und der aktuellen HRG-Regelung ist eine Proporzregelung auf Landesebene durchaus möglich)
  - soweit Forschung und Lehre substantiell betroffen sind, sollte der erforderliche "ProfessorInnenüberschuss" aus einer integrierten Wahl hervorgehen, an der alle Hochschulmitglieder gleichermaßen beteiligt sind
  - keine Stimmrechtsbeschränkungen (z.B. für sonstige MitarbeiterInnen)
  - keine "Mehrheit in der Mehrheit" (bei Berufungsfragen muss neben der Mehrheit des Gremiums auch die Mehrheit der ProfessorInnen für die Berufung stimmen), weil das BVerfG – von der Gremienzusammensetzung abgesehen – keine Aussagen macht
  - paritätisch besetzte Leitungsorgane

#### aa) Paritätische Mitbestimmung

- nach BVerfGE von 1973 und Hochschulrahmengesetz (HRG) möglich bei:
  - Satzungsfragen und Wahlen der Hochschulleitung (Konzil)
  - Gremienentscheidungen z.B. über:
    - Evaluation der Lehre (§ 37 Abs. 1 HRG)
    - "Neue Mitbestimmungstatbestände" (Strukturplanung, Haushalt etc.)
  - Gremien, die ausschließlich derartige Entscheidungen treffen (z.B. Ausbildungskommissionen)
  - Gremien ohne Entscheidungsbefugnis (Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise)

### 3.) Rechtliche Rahmenbedingungen

#### a) Stufenaufbau des Hochschulrechts

- hierarchisierte Befugnis- und Entscheidungsnormen (von oben nach unten):
  - *Grundgesetz*: Auslegung strittiger Schlupfwinkel oder möglicherweise betroffener Rechte

von Hochschulmitgliedern

- *Hochschulrahmengesetz* (HRG): 1998 dereguliert (Bundeskompetenz im einzelnen strittig)
- *Berliner Hochschulgesetz* (BerlHG): regelt die konkrete Hochschulorganisation (große Novelle mit weitreichenden Änderungen zugunsten mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit?; solange Erprobungsklausel von § 7a BerlHG ausnutzen!)
- *Grundordnung/Verfassung der Universität* (an der HU Vorläufige Verfassung)

b) Erprobungsklausel des Berliner Hochschulgesetzes (§ 7a BerlHG)

- genehmigt Abweichungen von §§ 24 - 29, 34 - 36, 51 - 58, 60 - 75, 83 - 121
- Zulassungserfordernis durch die Senatsverwaltung
- auf begrenzte Zeit
- auf Antrag der "Hochschule" (konkret der Leitung, nicht Gremienbeschluss)
- Problem: Zweckbestimmung
  - "Vereinfachung der Entscheidungsprozesse"
  - "Verbesserung der Wirtschaftlichkeit"
  - es sollte statt dessen oder daneben der Zweck der Demokratisierung aufgenommen werden (gemeint ist die Stärkung von Mitbestimmungsrechten)
  - ggf. Genehmigungsproblem in Abhängigkeit von der jeweiligen politischen Senatszusammensetzung

4.) Abschließende Bemerkungen

- Ausgehend von der Frage "*Hochschulreform oder Hochschulrevolte?*" muss vor der Gefahr des Klein-Klein im Streit über die Umsetzung des § 7a BerlHG oder der Verfassungsausgestaltung gewarnt werden:
  - die Frage über Hochschulreform allgemein muss über die Verfassungsdiskussion in die Gremien hineingetragen werden, um dadurch eine Politisierung der Hochschule zu erreichen
  - aber sie darf sich nicht darauf beschränken – im Streit um Mitbestimmungsrechte kann nicht das Hauptinteresse der Studierenden(bewegung) gesehen werden.

### III. *Jana Schütze*

#### **Die Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität – Entstehungsgeschichte, Hintergründe, Erwartungen**

##### 1.) Zum Wesen der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität

- die Universitätsverfassung steht im Normenrang unterhalb des Berliner Hochschulgesetzes und ist nur insoweit zulässig, wie der Landesgesetzgeber den Hochschulen eigene Satzungs- und Regelungsautonomie zubilligt; das Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) wiederum steht in seinem Rang unter dem Hochschulrahmengesetz als Bundesgesetz
- durch Nutzung der Erprobungsklausel enthält die VorlVerf aber auch Regelungen, die auf der Ebene des BerLHG liegen

##### 2.) Zur Entstehungsgeschichte der Vorläufigen Verfassung

- als die Erprobungsklausel im März 1997 in das BerLHG aufgenommen wurde, die den Hochschulen weitreichende Satzungsbefugnisse bei der Organisation des Hochschulbetriebes ermöglichte, hatte das Konzil an der Humboldt-Universität gerade eine fertige Grundordnung erarbeitet, die ergänzend zu den Organisationsvorschriften des Hochschulgesetzes den hochschulinternen Betrieb sicherstellen sollte
  - die Grundordnung regelte sehr viel detaillierter als die Verfassung die Organisationsprozesse an der Universität und
  - spiegelte so die innere Verfasstheit der Hochschule sehr viel deutlicher wider als die Verfassung (*lesenswert*)
- statt aber diese Grundordnung zu beschließen, die auch Aussagen zum Studienbetrieb und zur Durchführung von Lehrveranstaltungen machte, überzeugte der damalige Präsident, *Prof. Hans Meyer*, das Konzil, statt dessen eine Verfassung zu erarbeiten, welche die Möglichkeiten der Erprobungsklausel ausnutzt
- dieser nicht ganz uneigennützig Vorschlag zielte nicht zuletzt auf die Intuition des damaligen Präsidenten Prof. Hans Mayer, ein Juraprofessor mit Schwerpunkt im Öffentlichen Recht und Verfassungsrecht, sich eine Verfassung und damit ein Kompetenzkostüm zurechtzuschneiden
- durch Konzentration auf BerLHG-Alternativen wurden unterhalb der Gremienorganisation liegende Regelungen (z.B. zu Lehre und Studium) auf später verschoben und bis heute nicht eingearbeitet

##### a) Ausgangssituation

- vor der Einführung der Erprobungsklausel wurde die Humboldt-Universität von einer Hochschulleitung repräsentiert, die aus dem/der hauptamtlichen PräsidentIn und den ehrenamtlichen VizepräsidentInnen bestand, dem Präsidium unterstand lediglich das Präsidialamt
- daneben wurde die Verwaltung und Haushaltsführung durch einen professionellen, d.h. hauptberuflichen, Kanzler geleitet; er entschied über die laufenden Ausgaben und alle Fragen der Verwaltungszuständigkeit
- gegenüber dem Kanzler war das Präsidium in materieller Hinsicht mittellos; dem Kanzler kam daher eine faktisch enorme Machtfülle zu
- im Übrigen wurden die Entscheidungen von akademischem Belang in den Gruppengremien wie Akademischer Senat, Konzil und den diversen Kommissionen getroffen
- eine Besonderheit ist die Zusammensetzung des Alten Kuratoriums:
  - ist der eigentliche Versuch, Hochschulen mit Staat und Gesellschaft zu verknüpfen, indem Repräsentanten verschiedener Interessengruppen in die Entscheidungsfindung der Hochschule eingebunden werden
  - deswegen gehören dem Alten Kuratorium als RepräsentantInnen des Staates vier

- Senatsmitglieder (nämlich die SenatorInnen für Wissenschaft, für Inneres, für Finanzen und ein weiteres) und vier Mitglieder des Abgeordnetenhauses (je Fraktion eines) an
- für die Gesellschaft fungieren jeweils zwei VertreterInnen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie eine Vertreterin einer Organisation, die die Interessen von Frauen, und eine Person, die Umweltbelange vertritt
- für die Universität werden jeweils zwei Mitglieder pro Statusgruppe entsandt, die nicht Mitglied des Konzils (und damit auch nicht des AS) sind
- der/die PräsidentIn ist nur mit beratender Stimme vertreten
- die Größe des Gremiums und die Beteiligung der gesellschaftlichen Interessengruppen hat jedoch dazu geführt, dass es insbesondere unter den professoralen Hochschulmitgliedern als bloßes “Labergremium” angesehen wurde, da seine Entscheidungen selten Bindungskraft für die anderen Hochschulgremien und die Berliner Politik entfalteteten und es daher auf das Abhalten von Fensterreden für die Öffentlichkeit reduziert gewesen sei;
- entsprechend wurden Forderungen laut, die Größe des Gremiums zu verkleinern und die Öffentlichkeit auszuschließen

### b) Wesentliche Veränderungen

- die Entstehungsgeschichte der Vorläufigen Verfassung erstreckt sich über mehrere Abschnitte und bis heute ist Verfassung noch nicht als *fertig*, sondern eben nur als *vorläufig* zu bezeichnen
- noch im Oktober 1997 wurde von der Erprobungsklausel Gebrauch gemacht und das Kuratorium neu organisiert:
  - die Zusammensetzung des Kuratoriums wurde drastisch verkleinert und mit Menschen besetzt, die weder Landes- noch Hochschulangestellte sind (von Ausnahmen abgesehen):
    - fortan gehören ihm nur noch der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur, der Präsident der HU, ein Vertreter der Gewerkschaften sowie einer der Arbeitgeberverbände und jeweils eine von den Statusgruppen entsandte Person des öffentlichen Lebens an, die nicht Mitglieder der HU sind
    - die ProfessorInnen dürfen zwei Personen entsenden, die Studis ausnahmsweise auch ein Hochschulmitglied
    - die Frauenbeauftragte und einE VertreterIn des Personalrates nehmen beratend an den Sitzungen teil
  - seine Kompetenzen erweitert, aber an die Vorlage durch den Akademischen Senat gebunden; dadurch soll eine Entscheidungsverknüpfung zwischen AS und Kuratorium hergestellt werden
- 1999 trat eine zweite Verfassungsnovelle in Kraft, welche die Hochschulleitung neu organisierte:
  - das Amt des Kanzlers wurde abgeschafft (auch wenn dessen Wiedereinführung nach dem Wortlaut der Verfassung möglich ist) und
  - statt dessen eine hauptamtliche (professionelle) Hochschulleitung installiert, die über den Verwaltungsunterbau verfügt und ihre Zuständigkeiten nach dem Ressortprinzip unter Leitung des/der PräsidentIn arbeitsteilig organisiert (Kollegialorgan mit Richtlinienkompetenz des Präsidenten)

### 3. Ausblick

- die Erprobungsklausel des BerIHG ist befristet, ebenso sind es die Vorläufige Verfassung der HU und die auf ihr beruhenden Ordnungen und Satzungen
- das Erprobungsmodell sollte fortgesetzt werden und nicht zur alten Verfassung zurückgekehrt werden, allerdings ist die Vorläufige Verfassung entwicklungsbedürftig und teilweise in sich widersprüchlich
- parallel zur gesetzlichen Entwicklung sollte Zielrichtung einer universitätsinternen Verfassungsdiskussion die Stärkung der Gruppengremien und innerhalb dieser Gremien die

Erhöhung der Mitbestimmungsrechte für alle Hochschulmitglieder sein

## C. Protokoll der Verfassungsdiskussion

### I. Grundsätzliches

- die Vorläufige Verfassung ist zu sehr am Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) orientiert bzw. an den Abweichungen von diesem Gesetz und weist daher keine eigenständige Geschlossenheit auf
- diesem Umstand kann durch eine Zusammenführung der verschiedenen Teile und deren Verbindung vorgebeugt werden
- es fehlt eine Präambel, die sich am Leitbild der Humboldt-Universität zu Berlin orientieren sollte

### II. Entscheidungs-, Leitungs- und Kontrollorgane

- entsprechend den Empfehlungen der Evaluationskommission zur VorlVerf gehen wir von einer strikten Trennung legislativer und exekutiver Befugnisse und Aufgaben aus und wollen dem System der checks and ballances "durch umfangreiche Kontrollbefugnisse der Gremien Rechnung tragen"

## LEGISLATIV- UND KONTROLLORGANE

### 1.) Der Akademische Senat (AS)

#### a) Entscheidungskompetenzen

- die Liste der Kompetenzen des Akademischen Senats (AS) in § 5 Abs. 1 VorlVerf sollte nicht abschließend formuliert werden, sondern eine Auffangkompetenz vorsehen, wonach im Zweifel immer der AS zuständig ist (die Auffangkompetenz der Hochschulleitung in § 10 Abs. 5 VorlVerf muss dann gestrichen oder modifiziert werden)
- die Kompetenzen des AS sollten erweitert werden:
  - Beschluss und Diskussion der Hochschulverträge
  - in § 5 Abs. 1 Nr. 4 VorlVerf sollte die Formulierung der Einrichtung von Zentren im Sinne der vom AS beschlossenen Zentrenbildungsstrategie angepasst werden
  - Entscheidung über die Ausgründung oder sonstige Privatisierung von Lehr-, Forschungs- und Verwaltungseinheiten der Universität (Outsourcing)
  - in § 5 Abs. 1 Nr. 17 VorlVerf sollte das Wort "akademische" Angelegenheiten gestrichen und statt dessen auf alle Angelegenheiten, die die Universität als Ganzes betreffen, i.S. einer Auffangkompetenz für den AS erweitert werden

#### b) Kontrollkompetenzen

- zur Stärkung seiner Kontrollrechte sollten dem AS
  - ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zukommen,
    - sofern dabei personenbezogenen Daten besondere Schutzwürdigkeit zukommt, werden die mit der Kontrollfunktion betrauten Kommissionen und Kommissionsmitglieder zum Schweigen verpflichtet,
  - sowie Frage- und Untersuchungsrechte
    - Fragerechte des AS zu laufenden Verfahren und Geschäften der Hochschulleitung oder einzelner Verwaltungsträger
    - insbesondere das Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (auch wenn dies bereits jetzt möglich ist, sollten diese Selbstverständlichkeiten als Anreiz zu deren Durchführung auch in der Verfassung verankert werden)
- durch die institutionell zu schärfende Rechenschaftspflicht der Hochschulleitung als jährlicher Bericht wird mittelbar auch die Kontrollkompetenz des AS gestärkt, wenn die

Rechenschaftsberichte im Konzil erörtert und vom Kuratorium kommentiert werden

c) Zusammensetzung

- die Zusammensetzung des Akademischen Senats kann beibehalten werden, also gehören ihm nach diesem Vorschlag 13 HochschullehrerInnen (dazu gehören auch JuniorprofessorInnen und nicht angestellte PrivatdozentInnen), 4 wissenschaftliche MitarbeiterInnen, 4 Studierende und 4 nichtwissenschaftliche MitarbeiterInnen an
- unter der Maßgabe, dass auch § 48 Abs. 3 BerlHG zur Erprobung freigegeben würde und Wahlen von VertreterInnen der Mitgliedsgruppen in Kollegialorganen nicht ausschließlich von den Angehörigen ihrer Statusgruppe gewählt werden müssen, ändert sich der Wahlmodus für den gem. § 37 Abs. 1 HRG erforderlichen ProfessorInnenüberschuss (Stimmenmehrheit); bei einer viertelparitätischen Besetzung des AS würden jeder Statusgruppe nur 4 Stimmen zukommen; bei insgesamt 13 Stimmen für die ProfessorInnen sollen daher die übrigen 9 Sitze aus allgemeinen Wahlen durch alle Statusgruppen hervorgehen (*Berliner Wahlmodell*)
- 9 von 13 ProfessorInnen des Akademischen Senates werden durch alle Statusgruppen gewählt; kandidieren ProfessorInnen sowohl auf einer Liste, die nur der Wahl durch die Statusgruppe der ProfessorInnen vorbehalten ist, als auch auf einer Liste, die der Wahl durch alle Statusgruppen offen steht, und werden sie auf beiden Listen gewählt, so müssen sie erklären, aufgrund welchen Wahlmodus sie ihr Stimmrecht im AS wahrnehmen wollen (*zum Wahlverfahren siehe 2. c) aa*)
- ProfessorInnen, die aus einer Wahl durch alle Statusgruppen hervorgegangen sind, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Konzils sein (weil dieses eben NUR Statusgruppenwahl zulässt)
- die Dekan/innen der Fakultäten und die Hochschulleitung nehmen an den Sitzungen des Akademischen Senates mit Rede- und Antragsrecht teil

d) Binnenorganisation

- entsprechend den bisherigen Regelungen zur Wahl des Konzilvorstandes nach § 9 VorlVerf wählt sich auch der Akademische Senat einen Vorstand
- dazu konstituieren sich Konzil und Akademischer Senat in einer gemeinsamen Sitzung nach den Neuwahlen und wählen gem. § 9 VorlVerf aus den Reihen der Mitglieder des AS den AS-Vorstand;
- in gleicher Wahl wird auch der Konzilsvorstand aus den Reihen der Mitglieder des Konzils gewählt; Konzil und AS bilden als Legislativorgane ein Zweikammersystem, mit großen personellen Überschneidungen; zwar ist das Konzil nach diesem Modell nicht mehr der vergrößerte Akademische Senat, weil ihm nicht alle AS-Mitglieder angehören (nämlich nicht jene ProfessorInnen, die durch alle Statusgruppen gewählt wurden), aber an dieser Vorstellung soll grundsätzlich festgehalten werden; daher ist es nur konsequent, den Konzilsvorstand als erweiterten AS-Vorstand anzusehen
- dem AS-Vorstand gehören entsprechend § 9 VorlVerf jeweils ein Mitglied jeder Statusgruppe an, mindestens ein Mitglied soll eine Frau sein
- Mitglieder des Konzilsvorstandes, die nicht zugleich Mitglieder des AS-Vorstandes sind, fungieren als Stellvertreter/innen; die Mitglieder des AS-Vorstandes sind zugleich Mitglieder des Konzilsvorstandes (es wird für den Konzilsvorstand nur jeweils eine Person jeder Statusgruppe hinzugewählt)
- die Wahl beider Vorstände erfolgt in gemeinsamer Sitzung von Konzil und AS durch die Stimmen aller Mitglieder (also Konzilsmitglieder + der 9 ProfessorInnen aus dem AS, die aus statusgruppenübergreifenden Wahlen hervorgegangen sind)
- der AS-Vorstand wählt sich aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n
- der AS-Vorstand trifft sich zur Sitzungsvorbereitung und aus aktuellen Anlässen, dabei arbeitet er nach dem Konsensprinzip; bei Meinungsverschiedenheiten kommt jedem Vorstandsmitglied ein suspensives Vetorecht zu; hat ein Vorstandsmitglied von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht, wird der Streitpunkt dem Akademischen Senat in der nächsten Sitzung zur

Entscheidung vorgelegt;

- an den Arbeitstreffen des AS-Vorstandes können die Kommissionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen sowie die sonstigen Mitglieder des Konzilsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen
- im Übrigen kann sich der AS-Vorstand eine Geschäftsordnung geben;
- Aufgaben des AS-Vorstandes sind:
  - die Vorbereitung der Sitzungen des Akademischen Senates
  - die Leitung der Sitzungen des Akademischen Senates
  - Leitung des Gremienreferats und der Kommissionsgeschäftsstellen
  - Überwachung der Umsetzung von AS-Beschlüssen durch Exekutivorgane der HU
  - Kollektives Gedächtnis (Aufbau einer Bibliothek und eines Archivs für Belange der Akademischen Selbstverwaltung)
- zur institutionellen Verankerung und Arbeitserleichterung sowie zur sauberen Trennung zwischen legislativer und exekutiver Arbeit wird dem AS-Vorstand das Gremienreferat sowie die Geschäftsstellen der AS-Kommissionen unterstellt

#### e) Kommissionen

- die Liste der Kommissionen des Akademischen Senats in § 6 Abs. 1 VorlVerf sollte um die dort noch nicht vorgesehenen, aber ständig tagenden Kommissionen
  - für Frauenförderung
  - für Umwelt
  - für Standortentwicklung ergänzt werden.
- die Arbeit der Kommissionen hat sich bewährt, die geeignete Größe der Kommissionen ist oft schwierig zu bestimmen; sie sollten nicht zu groß und nicht zu klein, jedenfalls grundsätzlich viertelparitätisch zusammengesetzt werden; davon sind folgende Ausnahmen zu machen:
  - in der Kommission für Lehre und Studium (LSK) sollten die Studierenden auch weiterhin über die Hälfte der Stimmen verfügen; das trägt der Erfahrung Rechnung, dass sie die Beratungsgegenstände der LSK besonders betreffen und daher auch intensiv vorbereitet werden (4-2-2-8 wie bisher oder 2-2-2-6)
  - in der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) sollte der Stimmenanteil der Professor/innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zusammen 2/3 betragen, weil sie besonders mit den Belangen der Forschung betraut sind (2-2-1-1)
- von der Möglichkeit, Entscheidungskompetenzen auf die Kommissionen zu übertragen, sollte weiterhin Gebrauch gemacht werden, allerdings *nur* unter Wahrung des Minderheitenschutzes, wie er durch Mehrheitsqualifikationen oder Vetorechte gewährleistet wird
- die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und die Stellvertreter/innen; der/die zuständige Vizepräsident/in nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil, dabei soll seine/ihre Anwesenheit bzw. qualifizierte Vertretung gewährleistet werden

## 2.) Das Konzil

### a) Entscheidungskompetenzen

- angesichts der Stärkung der Kompetenzen des Akademischen Senats und seines veränderten Wahlmodus, müssen die Kompetenzen des Konzils nicht erweitert werden:
  - Wahl und Abwahl des Präsidiums oder einzelner Mitglieder
  - Wahl und Abwahl des Konzils- und AS-Vorstandes oder einzelner Mitglieder
  - Diskussion des jährlichen Rechenschaftsberichts des Universitätspräsidiums und Stellungnahme

- Beschluss und Erlass der Grund-\* und Wahlordnung (\* bzw. Universitätsverfassung)
- Stellungnahme zu Angelegenheiten, die die Universität als Ganzes betreffen

b) Kontrollkompetenzen

- bestehen in der Diskussion des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums und in der Möglichkeit, selbst Untersuchungs- oder Evaluationskommissionen einzusetzen

c) Zusammensetzung

- da das Konzil weder über die Kernbereiche von Forschung und Lehre entscheidet und die Verfassungsrechtsprechung hinsichtlich der Wahl des Präsidiums durch ein Gremium ohne professorale Mehrheit keine Bedenken sieht (siehe Inputreferat I.3.a), kann es im Einklang mit der Verfassungsrechtsprechung *viertelparitätisch* zusammengesetzt sein
- zugleich kann bei einem geänderten System zur Wahl des ProfessorInnenüberschusses im Akademischen Senat auch die Größe des Konzils auf 10 Mitglieder pro Statusgruppe verkleinert werden
- Viertelparität im Konzil bedeutet also jeweils 10 Mitglieder pro Statusgruppe
- die Wahl der im Konzil vertretenen ProfessorInnen erfolgt ausschließlich durch diese Statusgruppe, deswegen gehören ProfessorInnen, die aufgrund statusgruppenübergreifenden Wahlen ihr Stimmrecht im Akademischen Senat wahrnehmen, nicht zum Konzil, können aber mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen (das Antragsrecht schließt Anträge zur Geschäftsordnung aus)

aa) weitere Vertiefungen zum Wahlmodus

- die Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Gesetzgeber auch § 48 Abs. 3 BerlHG zur Erprobung freigibt und Wahlen von VertreterInnen der Mitgliedsgruppen in Kollegialorganen nicht ausschließlich von den Angehörigen ihrer Statusgruppe gewählt werden müssen
- die Wahl der ProfessorInnen erfolgt in zwei getrennten Wahlverfahren:
  1. die Wahl durch die Statusgruppe der ProfessorInnen:
    - für 4 Sitze im Akademischen Senat
    - für 10 Sitze im Konzil
  2. die Wahl durch alle Statusgruppen (statusgruppenübergreifende Wahlen):
    - für 9 Sitze im Akademischen Senat
- zu 1.)
  - ProfessorInnen kandidieren wie bisher auf den politisch verschiedenen Listen für die Wahlen durch ihre Statusgruppe:
    - KandidatInnen, die auf den ersten vier Plätzen gelandet sind, sind für den AS und das Konzil durch ihre Statusgruppe gewählt
    - die KandidatInnen, die auf den nächsten sechs (5-10) Plätzen gelandet sind, sind für das Konzil durch ihre Statusgruppe gewählt
- zu 2.)
  - ProfessorInnen kandidieren auf politisch verschiedenen Listen gesondert für die statusgruppenübergreifende Wahl (so ist es denkbar, dass hierfür auch politische Sonderlisten aufgestellt werden, aber nicht zwingend; vielmehr können die Listen mit denen der Wahl durch die Statusgruppe der HochschullehrerInnen inhaltlich identisch sein);
  - jedeR Stimmberechtigte hat also insgesamt zwei Stimmen (eine für die Wahl seiner Statusgruppe und eine für die statusgruppenübergreifende Wahl)
  - die in allen Statusgruppen abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt:
    - gewählt sind die KandidatInnen, die auf den ersten neun Plätzen gelandet sind
    - werden KandidatInnen nach beiden Wahlverfahren gewählt, so müssen sie

erklären, aufgrund welchen Wahlmodus sie ihr Stimmrecht im AS wahrnehmen wollen

- KandidatInnen, die bereits durch die Wahl ihrer Statusgruppe in den AS gewählt wurden und erklärt haben, dass sie auch für diese ihre Stimme wahrnehmen, gelten als nicht durch die statusgruppenübergreifende Wahl gewählt (es rückt der/die nächste KandidatIn auf)

#### d) Binnenorganisation

- die konstituierende Sitzung des Konzils findet gemeinsam mit der des Akademischen Senates statt
- das Konzil wählt sich in seiner konstituierenden Sitzung einen Konzilsvorstand
- dem Konzilsvorstand gehören an die Mitglieder des AS-Vorstandes sowie jeweils ein weiteres Mitglied jeder Statusgruppe gem. § 9 VorlVerf; mindestens ein Vorstandsmitglied sollte eine Frau sein; es sind bis zu zwei StellvertreterInnen pro Statusgruppe zu wählen
- der Konzilsvorstand wählt sich eineN VorsitzendeN, der nicht mit dem/der Vorsitzenden des AS-Vorstandes identisch sein darf, der/die auch die Sitzungsleitung im Konzil übernimmt
- im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Arbeitsweise des AS-Vorstandes verwiesen

### 3.) Das Kuratorium

- die Beratungen zur Gestaltung des Kuratoriums und seiner Kompetenzen war von dem Gedanken bestimmt, dass dieses Gremium weiterhin als Bindeglied zwischen Land und Hochschule einerseits und zwischen Wissenschaft und Gesellschaft andererseits vermitteln, zugleich aber ein Organ der Hochschule bleiben soll, dessen Mitglieder sich besonders den Belangen der Universität verpflichtet fühlen

#### a) Entscheidungskompetenzen

- grundsätzlich setzen Entscheidungsgegenstände im Kuratorium die Vorlage durch den Akademischen Senat voraus; davon unberührt sind Entscheidungen, die originär dem Kuratorium zustehen; Entscheidungen, die nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, sind unwirksam
- auf Vorlage des AS ist das Kuratorium zuständig für (entspr. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 5 VorlVerf):
  - die Feststellung des Haushaltsplans
  - den Erlass des Strukturplans
  - die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten
  - die Errichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen sowie für die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung von Interdisziplinären Zentren
  - den Erlass von Gebührensatzungen nach Beschluss des AS
- ob folgende Zuständigkeiten noch zeitgemäß sind oder ob nicht eine bloße Information, Diskussion und ein mögliches suspensives Vetorecht des Kuratorium sinnvoller ist, konnte in der Diskussion nicht entschieden werden und bleiben daher als *strittige* Überlegung im Raum stehen (entspr. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 VorlVerf):
  - die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
  - die Zweckbestimmung von Professuren
- als originäre Rechte des Kuratoriums gelten die in Nr. 8 und Nr. 9 benannten Zuständigkeiten, allerdings mit der jeweiligen Einschränkung:
  - Nr. 8 – Entscheidung über die Erprobung einer flexiblen Gestaltung der Haushaltswirtschaft und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit (gem. § 88a BerlHG): nur nach Stellungnahme des AS

- Nr. 9 – Vorschlag für die Besetzung des Amtes des Präsidenten oder der Präsidentin und VizepräsidentInnen: nach gemeinsamer Beratung mit der Findungskommission
  - da die Finanz- und Wirtschaftskommission keine Bedeutung mehr hat und abgeschafft wurde, entfällt auch die in Nr. 10 vorgesehene Zuständigkeit des Kuratoriums zur Wahl der universitären Mitglieder dieser Kommission
  - Ergänzend zu § 3 Abs. 1 Satz 3 VorlVerf werden die Vorschriften zur Beschlussfassung von Vorschlägen des AS im Kuratorium auf die Nummern 1 bis 7 ausgedehnt, sofern die Zuständigkeiten bestehen
- b) Kontrollkompetenzen
- das Kuratorium nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums entgegen und nach Diskussion im Konzil dazu Stellung
  - darüber hinaus hat es jederzeit die Möglichkeit – entsprechend AS und Konzil –, das Präsidium oder Verwaltungsbereiche zu laufenden Geschäften oder zum Stand der Umsetzung von Beschlüssen zu befragen sowie eigene Untersuchungen durchzuführen; das Recht auf Akteneinsicht ist nur durch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen begrenzt (siehe AS)
- c) Zusammensetzung
- das Kuratorium besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern
  - geborenes Mitglied ist der/die SenatorIn für Wissenschaft, Forschung und Kultur bzw. der/die ihn/sie vertretende StaatssekretärIn
  - der Präsident bzw. die Präsidentin der Universität und die VizepräsidentInnen nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rede- und Antragsrecht teil
  - von den übrigen sieben Mitgliedern werden vier auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe entsendet, sofern sie nicht Mitglied der Hochschule sind; davon abweichend haben die Studierenden das Recht, eineN StudierendeN für das Kuratorium vorzuschlagen
  - für die übrigen drei Mitglieder steht je ein Vorschlagsrecht den Berliner Gewerkschaften, den Berliner Arbeitgeberverbänden sowie der LandeschülerInnenvertretung (LSV) zu
- d) Binnenorganisation
- die Sitzungen des Kuratoriums sind öffentlich; bei der Beratung über Personalfragen und auf Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; die Protokolle sind zu veröffentlichen
  - das Kuratorium wählt sich eineN VorsitzendeN und gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht gegen den ausdrücklich erklärten Willen eines seiner Mitglieder erlassen oder geändert werden soll
  - zur Unterstützung seiner Arbeit steht dem Kuratorium eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die institutionell von der Universitätsleitung getrennt ist (entsprechend dem Gremienreferat und den Geschäftsstellen der Kommissionen)

## LEITUNGS- UND VERWALTUNGSORGANE

### 4.) Die Hochschulleitung (Präsidium)

- a)/b) Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen
- wie bisher in § 11 VorlVerf: Vertretungsrecht der Universität; operatives Geschäft, soweit es nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums fällt; Haus- und Ordnungsrecht; oberste und im Sinne von § 3 Abs. 4 Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle; Rechtsaufsichtsbehörde
  - Recht zur Entscheidung in dringlichen Angelegenheiten und zum Erlass einstweiliger Anordnungen i.S.v. § 12 Abs. 1 VorlVerf, auch wenn dadurch in die Zuständigkeit eines anderen

Gremiums eingegriffen wird

- § 10 Abs. 5 VorlVerf soll wie folgt geändert werden: Soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, werden alle operativen Entscheidungen der Universität im Präsidium getroffen. Davon unbenommen ist das Recht des Akademischen Senats, in wichtigen Fragen selbst zu entscheiden.
- Weisungs- und Organisationsrecht bzgl. ihres Verwaltungsunterbaus, sofern dadurch nicht gegen geltendes Recht oder Beschlüsse von Kollektivgremien verstoßen wird

#### c) Zusammensetzung

- das Präsidium besteht aus dem/der PräsidentIn und drei VizepräsidentInnen
  - VizepräsidentIn für Haushalt
  - VizepräsidentIn für Lehre und Studium
  - VizepräsidentIn für Forschung
- die KandidatInnen werden nach Vorschlag der gemeinsam mit dem Kuratorium tagenden Findungskommission (des Konzils) vom Konzil gewählt
- die Ausschreibung und Findung soll ressortspezifisch stattfinden und auf den Vorschlag zur Wahl eines arbeitsfähigen Teams zielen
- die Amtszeit soll regelmäßig fünf Jahre betragen; von der Möglichkeit zur Wahl auf drei Jahre sollte abgerückt werden (ggf. ermöglicht ein Rücktritt oder die Abwahl die Neuausschreibung vor Ende der regelmäßigen Amtszeit)

#### d) Binnenorganisation

- die Präsidiumsmitglieder sind hauptamtlich tätig
- mindestens ein Mitglied des Präsidiums soll eine Frau sein
- die Geschäftsführung soll dem Grundsatz der transparenten Amtsführung folgen:
  - Entscheidungen und Beschlüsse sollen den zuständigen Gremien zeitnah mitgeteilt und begründet werden;
  - die für die Arbeit wesentlichen Informationen sind den Gremien zur Verfügung zu stellen;
  - das Präsidium informiert über die laufenden Geschäfte im Akademischen Senat und antwortet auf Fragen von Senatsmitgliedern
  - jedes Jahr legt das Präsidium einen Rechenschaftsbericht dem Konzil zur Diskussion und dem Kuratorium zur Stellungnahme vor
  - die Präsidiumsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht in allen ständigen Kommissionen des Akademischen Senats; sie können allerdings von einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden
- analog zu § 18 III VorlVerf arbeitet das Präsidium nach dem Kollegialprinzip, wobei dem/der PräsidentIn die Richtlinienkompetenz zukommt; daneben leitet jedes Präsidiumsmitglied seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung
- gegen jedes Mitglied des Präsidiums kann im Konzil ein Misstrauensantrag gestellt werden, der auf die Abwahl auch einzelner Mitglieder des Präsidiums zielt; der Misstrauensantrag ist nicht alternativ; mit 2/3-Mehrheit abgewählte Präsidiumsmitglieder führen ihre Geschäfte bis zur Wahl eines/einer NachfolgekandidatIn kommissarisch fort, können aber auf Antrag des Konzilsvorstands durch den/die PräsidentIn vom Dienst suspendiert werden

### 5.) Die Hochschulverwaltung

- muss zwar grds. nicht in der Verfassung geregelt werden, allerdings sollten einige Fragen diskutiert und ggf. eingearbeitet werden:
  - enge Anbindung der Verwaltungszuständigkeiten an die Ressorts der jeweiligen VizepräsidentInnen
  - personelle Entkoppelung und Verselbständigung des Presseamtes vom Präsidium als Zentralorgan der gesamten Universität und nicht nur des Präsidiums wie bundesweit üblich

- Veto- bzw. Vorlagerecht der Verwaltung an den Akademischen Senat, wenn rechts- oder beschlusswidrige Exekutivhandlungen vorgenommen werden sollen
- besondere Stellung von Beauftragten (Frauen-, Daten-, Behindertenbeauftragte etc.), soweit nicht durch das BerlHG abgedeckt

## FAKULTÄTEN, INSTITUTE, ZENTREN

- soweit Regelungen zur Charité und zur Hochschulmedizin nach Erlass des Vorschaltgesetzes zur Neuregulierung der Berliner Hochschulmedizin noch notwendig sind, wird angeregt diese in einem eigenständigen Teil unterzubringen; grds. erscheint die Verankerung der Medizin in der Verfassung jedoch wünschenswert, um eine weitgehende institutionelle Anbindung an die HU zu gewährleisten

### 6.) Fakultätsräte

#### a) Entscheidungskompetenzen

- zusätzlich zu den in § 17 genannten Aufgaben: die Entscheidung über eine Beteiligung der Fakultät an Interdisziplinären Zentren und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Hochschulleitung
- Auffangklausel entsprechend dem Akademischen Senat, die es dem Fakultätsrat ermöglicht, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen, ohne dass eine gem. § 15 VorlVerf übertragene Zuständigkeit insgesamt widerrufen werden müsste
- abweichend von § 27 Abs. 5 VorlVerf fasst der Fakultätsrat über die Verwendung der im Rahmen der Budgetierung durch das Dekanat zu vergebenden Personal- und Sachmittel zur Stärkung von Innovation und Leistungsfähigkeit Beschluss

#### b) Kontrollkompetenzen

- Entgegennahme und Diskussion des jährlichen, schriftlichen Rechenschaftsberichts des Dekanats
- Informations- und Fragerechte gegenüber dem Dekanat über den laufenden Geschäftsbetrieb

#### c) Zusammensetzung

- § 16 VorlVerf : Entsprechend der Ausführungen zum Akademischen Senat soll die ProfessorInnenmehrheit im Fakultätsrat aus statusgruppenübergreifenden (Kreuz-) Wahlen hervorgehen
- eine ausgewogene Repräsentanz der in einer Fakultät zusammengefassten Fächer soll angestrebt, aber nicht quotiert festgelegt werden
- Abs. 2 – größere Fakultätsräte: die Größenfestlegung auf 19 Mitglieder in Fakultäten mit größerer Fächervielfalt sollte gestrichen werden; es soll grds. den Fakultäten freigestellt werden, wie sie sich im Rahmen der Verfassung am besten organisieren können
- Abs. 3 – TeilnehmerInnen mit Rede- und Antragsrecht: die in Nr. 5 genannten VertreterInnen der zuständigen Organe der Studierendenschaft sollten nicht auf ein Mitglied reduziert bleiben, sondern dem Umstand Rechnung tragen, dass grds. mehrere Fachschaftsräte in einer Fakultät zuständig sind und die Möglichkeit erhalten sollen, sich zu den sie betreffenden Sachfragen zu äußern; daher sollte jeweils ein Mitglied der zuständigen Organe der Studierendenschaft pro Fach vertreten sein
- Abs. 5 – Beteiligung ungewählter ProfessorInnen bei Habilitations- und Berufungsfragen: soweit rechtlich möglich, sollte Abs. 5 gestrichen werden; alternativ können Anhörungs- und Vetorechte, abweichende Stellungnahmen an den AS oder politischen Senator etc. vorgesehen werden

## **7.) Dekanate**

- Zusammensetzung und Aufgabenbereiche wie gehabt
- Amtszeit sollte in § 18 festgelegt werden und sich an der Amtsdauer des Fakultätsrates orientieren
- der/die StudiendekanIn soll auf Vorschlag der Studierenden nicht gegen deren Stimmen gewählt werden (analog zu § 13 Abs. 3 Satz 3 VorlVerf für die Wahl des VPL)
- das Dekanat legt jährlich gegenüber dem Fakultätsrat schriftlich Rechenschaft ab und antwortet auf die Fragen des Fakultätsrates und seiner Kommissionen zum laufenden Geschäftsbetrieb; es hat Unterlagen und Informationen auf Anfrage im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen herauszugeben, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben in den Gremien von Relevanz ist

## **8.) Institute**

- sollen entsprechend zu den Bestimmungen zur Fakultät verfasst sein

## **9.) Interdisziplinäre Zentren**

- die Möglichkeit der Zweitmitgliedschaft gem. § 29 VorlVerf an interdisziplinären Zentren sollte durch eine gesonderte Zentrenmitgliedschaft ersetzt werden, da die Bezugnahme auf die Zentrenzugehörigkeit in der Vergangenheit regelmäßig die Voraussetzungen des § 29 voraussetzte
- in § 29 VorlVerf sollte der Begriff der Zweitmitgliedschaft genauer definiert werden

# **LEHRE, STUDIUM, FORSCHUNG**

Die Ausführungen zum Abschnitt Lehre, Studium, Forschung beziehen sich auf den Vorschlag der alten Verfassungskommission, der bislang nicht in die VorlVerf Eingang gefunden hat.

- zu § 1 des Vorschlags:
  - Abs. 3: Förderung der Individualentwicklung, Kritikfähigkeit
  - Abs. 4 Satz 2: die Universität stellt zur Unterstützung eigenverantwortlicher Lehrveranstaltungen durch Studierende (auch) Ressourcen zur Verfügung und schafft Regelungen zur Anerkennung dieser Leistungen
  - neuen Abs. 5 einfügen: Zur Förderung der Internationalisierung von Studium und Lehre stellt die Universität ausreichend Sprachangebote zur Verfügung
- zu § 2: die Evaluation soll unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden stattfinden (als Satz 2)
- zu § 3, § 4 III: geschlechtsneutrale Sprachregelungen beachten
- zu § 4 Abs. 4: ergänzend zu Studierendenschaft: Selbstverwaltungsorgane und Beratungsangebote